

# Stellungnahme der Allianz der Bürgerinitiativen „Gegenwind Unterfranken“ zum Schreiben des StMUG vom 21.05.2013



Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
72\_1a-U8721.0-2013/26-1

Telefon +49 (89) 9214-2402  
Rainer Lehmann  
rainer.lehmann@stmug.bayern.de

München  
21.05.2013

in dem Gespräch von Herrn Amtschef Dr. Christian Barth sowie Herrn StS Eck (telefonisch zugeschaltet) mit Vertretern der „Allianz der Bürgerinitiativen Gegenwind Unterfranken“ am 28.03.2013 hatten wir Ihnen zugesagt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Genehmigung offensichtlich unwirtschaftlicher Windkraftanlagen vermieden werden kann. Wir wollen Sie nunmehr über den Fortgang in Kenntnis setzen.

Der Vorschlag zur Vermeidung offensichtlich unwirtschaftlicher Windkraftanlagen ist ausgearbeitet und wird derzeit mit StMI und StMWIVT abgestimmt. Ich bitte um Verständnis, dass ich das Ergebnis der Abstimmung abwarten möchte, bevor ich Ihnen den genauen Wortlaut übermittle.

Wir anerkennen, dass sich das StMUG nach anfänglichem Leugnen dieses Problems inzwischen mit dessen Lösung beschäftigt und sind gespannt, wie diese Regelung insbesondere hinsichtlich ihrer Praxis-tauglichkeit ausgestaltet sein wird.

Wir geben jedoch bereits vorsorglich zu bedenken, dass uns kein einziges Projekt bekannt ist, welches nicht mit ausschweifenden Nachweisen zur angeblich unzweifelhaften Wirtschaftlichkeit aufwartet. Wir sehen deshalb insbesondere das Problem, dass Genehmigungsbehörden kaum in der Lage sein werden, beispielsweise die verbreitet äußerst optimistisch ausfallenden Gutachten zur Windhöffigkeit in Frage zu stellen. Zudem dürfte die Ablehnung eines Bauantrags mit der Begründung der Unwirtschaftlichkeit geradezu automatisch eine Klage des Antragstellers auslösen.

Das Staatsministerium des Innern (StMI) hat in dieser Besprechung erklärt, einen Vorschlag für ein Schreiben zur Präzisierung der Thematik der Umzingelung einzelner Gemeinden zu entwerfen. Das StMI hat zwischenzeitlich einen Beitrag für ein gemeinsames Schreiben unseres Hauses (Immissionsschutz) und des StMI (Bau-

planungsrecht) entworfen. Dabei hat sich aber herausgestellt, dass es auch hier erforderlich ist, auch das für die Regionalplanung zuständige Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT) einzubinden. Das entsprechende Schreiben an die Vollzugsbehörden ist erarbeitet, die Abstimmung ist im Moment aber noch nicht abgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass vor Ort längst Fakten geschaffen werden, während die Behörden noch immer darüber diskutieren, wer wie möglicherweise Einfluss nehmen könnte. Beispielsweise ist die Genehmigung der ersten WEAs westlich von Hendungen – dem Ort, der bei unserem ersten Termin bei Herrn

Seehofer von allen Anwesenden ausdrücklich als abschreckendes Beispiel für eine Umzingelung erwähnt wurde – längst überfällig. Unterlagen für einen zweiten Windpark südlich von Hendungen sind bereits bei der Genehmigungsbehörde eingegangen und die Planungen eines dritten Windparks nördlich von Hendungen sind schon seit Jahren in vollem Gange, die Antragstellung kann also täglich erfolgen.

Eine Lösung des Umzingelungsproblems ist nunmal hinfällig, wenn die Orte, die durch diese Lösung geschützt werden sollen, längst umzingelt sind.

Auch aus diesem Grund hatten wir bereits in unseren Forderungen zum ersten Gespräch mit Herrn Seehofer einen sofortigen Genehmigungsstopp verlangt, bis die angedachten Änderungen der Regionalpläne umgesetzt wurden. Leider wurde diese Forderung schlicht ignoriert.

Selbst das bei dieser Gelegenheit von den anwesenden Landräten gegebene Versprechen, dass bis zur Klärung der Machbarkeit einer höhenabhängigen Abstandregelung keine Baugenehmigungen erteilt werden, konnte angesichts des schleppenden Fortgangs zumindest von einem der Landräte nicht länger eingehalten werden.

Mittlerweile haben Sie Herrn Ministerpräsident weitere Unterlagen übermittelt. Insbesondere zu Ihren Ausarbeitungen zu den Abständen wollen wir an dieser Stelle zum besseren Verständnis unserer Position Folgendes anmerken:

- *S. 1 Vorgaben durch die Bayerische Regierung:*

Das zitierte Bayerische Energiekonzept spricht von einem Bedarf von zunächst 1.000 WKA, auf das Jahr 2021 bezogen aber von 1.000 - 1.500 zusätzlichen WKA. Letztlich

Im Bayerischen Energiekonzept steht ausdrücklich - wir zitieren diesen Teil gerne nochmal:

*„Unter Voraussetzung einer gesteigerten öffentlichen Akzeptanz und eines breiten gesellschaftlichen Konsens sowie der preislichen Marktfähigkeit könnte der Stromertrag aus bayerischer Windenergie nach Fachverbandsaussagen schon in den nächsten fünf Jahren von 0,6 Mrd. kWh (2009) auf rd. 5 Mrd. kWh und bis 2021 sogar auf über 17 Mrd. kWh im Jahr erhöht werden, was den Neubau von zunächst 1.000 Windenergieanlagen erforderlich machen würde.“*

Die Aussage, dass der Neubau von 1.000 WEA erforderlich sei, scheint uns doch recht eindeutig zu sein.

(Reizvoll wäre auch, auf die genannten Verbindungen „gesteigerte öffentliche Akzeptanz“, „breiter gesellschaftlicher Konsens“ und „preisliche Marktfähigkeit“ einzugehen, das würde aber wohl den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen.)

Tatsächlich gibt es im direkten Anschluss noch eine zweite Angabe:

*„Raumverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz werden die in den nächsten Jahren tatsächlich realisierbare Zahl von Windenergieanlagen bestimmen. Unter dieser Prämisse halten wir die Errichtung von 1.000 bis 1.500 neuen Windenergieanlagen bis zum Jahr 2021 für realistisch.“*

Hieraus geht aber offensichtlich nicht hervor, dass ein Bedarf für 1.500 WEA besteht. Vielmehr soll vermutlich ausgedrückt werden, dass der ehrgeizige Plan, bis 2021 1.000 neue WEA errichten zu lassen, nicht völlig unrealistisch ist, sondern möglicherweise sogar (selbstverständlich nur moderat) übererfüllt werden könnte.

WKA, auf das Jahr 2021 bezogen aber von 1.000 - 1.500 zusätzlichen WKA. Letztlich geht es aber nicht um eine bestimmte Anzahl von WKA, sondern um die Bereitstellung von 6-10 % des bayerischen Stromverbrauchs.

Korrekt ist, dass es der Bayerischen Staatsregierung letztlich nicht um die Anzahl der WEA geht. Dennoch wird die Anzahl der (tatsächlich oder vermeindlich) zusätzlich gewünschten WEA immer wieder öffentlich genannt – unter anderem auch im Bayerischen Energiekonzept. Wir halten es deshalb durchaus für legitim, sich auf diese Zahlen auch zu berufen.

Eine Steigerung auf 6 bis 10 % des Stromverbrauchs ist logischerweise durch zwei Maßnahmen möglich: dem Bau weiterer WEA und der Senkung des Stromverbrauchs. Würde man davon ausgehen, dass das Ziel allein durch den Bau neuer WEA erreicht werden soll, wären zusätzliche 4.680 – 8.147 MW Nennleis-

tung notwendig. Das ergäbe bei den im Bayerischen Energiekonzept erwähnten Anlagen mit 2,3 – 3 MW Nennleistung einen Bedarf von 1.560 – 3.542 neuen Anlagen. Da allerdings lediglich ein Bedarf von weiteren 1.000 Anlagen genannt wurde, kann wohl davon ausgegangen werden, dass ergänzend zum Bau weiterer WEA auch der Stromverbrauch deutlich gesenkt werden soll. Und so ist es auch im Bayerischen Energiekonzept zu lesen:

*„Schließlich muss der Ausbau der Windenergie im Verbund mit dem Ausbau der Stromnetze, dem Bau neuer Speicher sowie der Entwicklung neuer Speichertechnologien zusammen mit der Steigerung der Energieeffizienz erfolgen.“*

Ein wenig seltsam mag man finden, dass von dem hier erwähnten Verbund ansonsten nie die Rede ist. Jedenfalls sind uns bisher keine Planungen bekannt, die parallel zu einer (etwa) Verzehnfachung der Stromerzeugung durch WEA auch eine Verzehnfachung der Speicherkapazitäten schaffen sollen.

Eine genauere Betrachtung der Zahlen, die im Bayerischen Energiekonzept im Zusammenhang mit dem erwähnten Planungsziel genannt werden, ist aber auch noch aus einem weiteren Grund aufschlussreich:

Es wird dort erwähnt, dass 2009 rund 410 WEA mit einer installierten Leistung von 520 MW 0,6 % des Stromverbrauchs Bayerns lieferten (wobei unbeantwortet bleibt, wie festgestellt wurde, dass dieser Strom tatsächlich in Bayern verbraucht wurde). Zusammen mit der Angabe, dass eben jene Anlagen 2009 rund 0,6 Mrd. kWh erzeugten, ergibt sich, dass eine WEA in Bayern im Schnitt lediglich etwa 1.150 Volllaststunden erreichte. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die eingangs erwähnte zukünftige Vermeidung von offensichtlich unwirtschaftlichen WEA ein durchaus bemerkenswerter Aspekt.

- S. 1 Aktuelle Problematik, Planungsverbände stellen jeweils 1-2 % für Windkraftnutzung zur Verfügung:

Eine einfache Hochrechnung auf die angegebenen 7.000 WKA ist seriös nicht möglich, weil auch die als Vorranggebiet ausgewiesenen Flächen bei weitem nicht komplett nutzbar sind. Tatsächliche Nutzbarkeit und Wirtschaftlichkeit müssen erst im Einzelfall anhand von Windmessungen ermittelt werden. In Bayern sind mehr als 10 ha Flächenbe-

Heißt das, dass man im StMUG darauf hofft, dass es schon nicht so schlimm kommen wird? Man reserviert also Platz für 7.000 WEA und hofft trotzdem, dass nur 1.000 – 1.500 WEA gebaut werden?

Und diese Hoffnung gründet auf welchen Erfahrungswerten?

In der Praxis scheint es jedenfalls eher so zu sein, dass Flächen, die für die Nutzung durch WEA ausgewiesen werden, sofort von Projektierern besetzt werden. Oft hat man sogar den Eindruck, dass zuerst die Projektierer vor Ort sind und erst dann die entsprechenden Gebiete als Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. Aber das liegt sicher nur an unserer subjektiven Wahrnehmung.

Die Behauptung, dass die Wirtschaftlichkeit erst anhand von Windmessungen ermittelt werden muss, ist schlicht nicht haltbar. In der Realität erfolgen nahezu alle Windparkplanungen ohne Windmessung.

hand von Windmessungen ermittelt werden. In Bayern sind mehr als 10 ha Flächenbedarf pro Anlage zu kalkulieren (ca. 15 ha). In ungünstigen Fällen müssen nach Angaben des Bundesverbands Windenergie sogar bis zu 45 ha kalkuliert werden.

Wir wissen zwar nicht, wo der Bundesverband WindEnergie angibt, dass für eine einzelne WEA (onshore) bis zu 45 ha kalkuliert werden müssen, aber in seiner Informationsschrift „Windenergiepotenzial Bayern“ trifft eben jener Verein die Aussage:

*„Bei Nutzung von 2 % der Fläche Bayerns ergeben sich 41 GW installierbare Leistung“*

Da bei der Berechnung ausschließlich WEA mit 3 MW Nennleistung angesetzt wurden, lässt sich die zugrunde liegende Anzahl an WEA einfach ermitteln und man kommt somit auf 13.666 Anlagen. Bei einer vom Bundesverband WindEnergie angesetzten Gesamtfläche Bayerns von 70.652 km<sup>2</sup> ergibt das eine genutzte Fläche von 1.413,04 km<sup>2</sup> bzw. 141.304 ha und somit im Schnitt 10,34 ha pro Anlage.

In der bundesweiten Studie „Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung“ trifft eben jener Bundesverband WindEnergie folgende Aussage:

„Auf 8 % (28.116 km<sup>2</sup>) der Flächen ohne Restriktionen ergeben sich bei dem Verfahren 240.562 Anlagen mit einer Leistung von etwa 722 GW installierter Leistung.“ 127  
128

28.116 km<sup>2</sup> sind 2.811.600 ha und wenn man diese auf 240.562 Anlagen verteilt, kommt man auf einen Schnitt von 11,69 ha. Auch dieser Wert ist deutlich näher an den von uns angesetzten 10 ha pro WEA als an den in den Raum gestellten 15 oder sogar 45 ha. 129  
130  
131

Aber natürlich kann man auch dem Bundesverband WindEnergie vorwerfen, dass seine Hochrechnung nicht seriös sei. Möglicherweise würden wir diesem Vorwurf noch nicht einmal widersprechen. 132  
133

Falls er aber Recht behalten sollte und auf den 2 % der Landesfläche tatsächlich 41 GW installiert werden würden, sollte man bedenken, dass der Bedarf an elektrischer Leistung in Bayern im Schnitt bei lediglich 10 GW liegt. Sollte also tatsächlich einmal ausreichend Wind wehen, würden allein diese WEA viermal so viel Strom erzeugen, wie durchschnittlich in Bayern verbraucht wird. Man sollte sich also vielleicht schonmal Gedanken darüber machen, was man in diesem Fall mit den restlichen 30 GW anstellen will. Einfach nach Norddeutschland leiten ist vermutlich keine besonders gute Idee. 134  
135  
136  
137  
138  
139

Dieses Problem sollte eigentlich hinlänglich bekannt sein, da allein die in Bayern installierten Photovoltaikanlagen längst zeitweise mehr Strom erzeugen, als gleichzeitig in ganz Bayern benötigt wird. 140  
141

• S. 1 Aktuelle Problematik, Mindestabstände nach Windenergieerlass: 142

Die einzuhaltenden Mindestabstände ergeben sich aus Bundesrecht, nämlich der TA Lärm und sind bewusst unabhängig von der Anlagenhöhe. Die Anlagen werden nicht lauter, wenn sie höher sind. Seit Veröffentlichung des Windenergieerlasses haben sich außerdem die Turmhöhen nicht signifikant geändert. 143  
144  
145  
146

Die im Windenergieerlass genannten Mindestabstände können sich gar nicht aus der TA Lärm ergeben, da sie nicht nur unabhängig von der Anlagenhöhe, sondern auch unabhängig von der tatsächlichen Lärmemission der Anlage, der Anzahl der Anlagen und der vor Ort geltenden Immissionsrichtwerte sind. 147  
148  
149

(Rechtlich unhaltbar ist deshalb auch der Hinweis im Windenergieerlass, dass bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 800 m zur Wohnbebauung kein Lärmgutachten notwendig sei und stattdessen Herstellerbescheinigungen über die angebliche Schallemission einer Anlage ausreichen würden. Wir können bei Interesse dem StMUG gerne Schallgutachten liefern, aus denen hervor geht, dass es selbst bei deutlich größeren Abständen als 800 m zur Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte kommt.) 150  
151  
152  
153  
154

Die Aussage, dass eine Anlage mit zunehmender Höhe nicht lauter würde, ist genauso wenig haltbar. Für eine WEA mit einer Schallemission von 106,5 dB(A) (z.B. eine Vestas V112 mit 3,0 MW), die 1.000 m Luftlinie vom Immissionsaufpunkt entfernt steht, wobei beide die selbe Höhe über dem Meeresspiegel haben, ergibt sich bei einer Nabenhöhe von 100 m eine rechnerische Gesamtdämpfung von 76,013 dB und somit ein Immissionswert von 33,497 dB(A). Die selbe Anlage kommt allein durch die Steigerung der Nabenhöhe auf 140 m auf eine Gesamtdämpfung von lediglich 75,362 dB und somit einen Immissionswert von 34,148 dB(A) – und das, obwohl sich der Schallweg natürlich erhöht (von 1.004,99 m auf 1.009,75 m). In der Praxis dürfte der Unterschied sogar deutlich größer sein, da die Dämpfung durch Bewuchs bzw. andere Bauwerke gar nicht in die Berechnungen einfließt. 155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163

(Wenn man dann noch den Zuschlag für die Unsicherheit der Prognose [mindestens 1,92 dB] hinzurechnet, bedeutet dies übrigens, dass bereits eine einzelne WEA den Schallimmissionsrichtwert von 35 dB(A) für ein reines Wohngebiet bei Nacht schon bei einer Entfernung von 1.000 m überschreitet.) 164  
165  
166

An dieser Stelle müssen wir doch unsere Verwunderung darüber äußern, dass solch physikalisches Grundwissen im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nicht bekannt ist – insbesondere, weil im Windenergieerlass unter Punkt 8.2.4.1 ausdrücklich zu lesen ist: 167  
168  
169

„Die Schallabstrahlung einer WKA mit einem hohen Turm breitet sich weiter aus als bei niedrigeren Anlagen.“ 170  
171

Und auch die dritte der drei Aussagen steht zumindest auf tönernen Füßen. Zwar wurde der bayerische Windenergieerlass erst im Dezember 2011 beschlossen, man kann aber wohl davon ausgehen, dass er nicht über Nacht entstanden ist. Aus welcher Zeit die darin enthaltenen Abstandsvorschläge stammen, kann von Außenstehenden wie uns deshalb nicht geklärt werden. Ziemlich sicher darf man aber davon ausgehen, dass damals Anlagen mit deutlich über 200 m Gesamthöhe kaum vorstellbar waren. 172  
173  
174  
175  
176

- *S. 2 Reaktion der Bürgerinitiativen:*

Die von uns durchgeführten zusätzlichen Berechnungen der Gebietskulisse Windkraft entsprechen im Ergebnis auch den Forderungen der Bürgerinitiativen für verschiedene Abstände.

Die Bürgerinitiativen haben vielleicht nicht direkt, jedoch sehr wohl indirekt einen Mindestabstand von 2.000 m zu Wohngebieten gefordert, da sie die Prüfung der 10-fachen Anlagenhöhe verlangt haben und für Windkraftanlagen mit ca. 140 m Nabenhöhe annähernd 200 m Gesamthöhe erforderlich sind, um in unseren Breiten leistungsstarke und wirtschaftliche Anlagen errichten und damit insgesamt die Anlagenzahl minimieren zu

können.

Selbst wenn die Bürgerinitiativen von einer Gesamtanlagenhöhe von 140 m ausgehen, haben wir dem Rechnung getragen: Es wurden u.a. die Abstände von der Wohnbebauung von 2.000 sowie 1.400 m berechnet und den Bürgerinitiativen präsentiert.

Wir weisen zum wiederholten male darauf hin, dass wir weder direkt noch indirekt einen Mindestabstand von 2.000 m zu Wohngebieten fordern oder gefordert haben. Es ist ausschließlich die Auffassung des StMUG, dass in Bayern nur WEA mit (mindestens) 200 m Anlagenhöhe errichtet werden können. Selbst die Windparkbetreiber teilen offensichtlich nicht diese Meinung, denn uns ist zumindest in ganz Unterfranken keine einzige WEA mit einer Gesamthöhe über 150 m bekannt.

Es ist uns zudem ein Rätsel, warum höhere Anlagen die Gesamtzahl der Anlagen minimieren sollten. Allerdings wäre der logische Umkehrschluss, dass eine Begrenzung der erlaubten Anlagenhöhe den Bau von mehr WEA erlauben würde und somit schon grundsätzlich keine Verhinderungsplanung darstellen kann. Von daher sind wir durchaus geneigt, dieser Argumentation trotz erheblicher Verständnisprobleme zuzustimmen.

Die angesprochene Berechnung mit Mindestabständen von 1.400 m wurde während des Gesprächstermins beim StMUG nur sehr rudimentär angesprochen. Die Argumentation der Vertreter des StMUG bezog sich durchgehend auf die Nicht-Durchführbarkeit eines Mindestabstands von 2.000 m. Die grafische Aufbereitung der Berechnungen dieser Variante erhielten wir sogar erst nach diesem Termin und zudem erst auf entsprechender Nachfrage unsererseits.

Dessen ungeachtet bleibt aber festzuhalten, dass der Auftrag durch Herrn Seehofer an den Umweltminister eindeutig war, die Umsetzbarkeit einer höhenabhängigen Abstandsregelung zu prüfen und dass von Seiten des StMUG die Prüfung einer höhenabhängigen Abstandsregelung nicht erfolgte. Es kann aus unserer Sicht dahingestellt bleiben, ob dies aus technischem Unvermögen, aus Desinteresse oder aus ideologischem Kalkül geschah.

- *S. 3 Ausarbeitungen der Bürgerinitiativen:*

Um den scheinbaren Widerspruch zwischen den verschiedenen Kartendarstellungen aufzulösen, muss man sich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Gebietskulisse Windkraft und der Regionalplanung bewusst sein:

- Die Gebietskulisse Windkraft ist eine Umweltplanungshilfe insbesondere für Kommunen und Regionale Planungsverbände zur umweltfachlichen Erstbewertung, ohne rechtliche Relevanz und ohne jegliche bindende Wirkung für Kommunen und Planungsverbände.

Sie soll und kann nicht der Regionalplanung vorgreifen oder sie ersetzen. Sie ersetzt auch nicht das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Ein

Rechtsanspruch (etwa auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung) lässt sich aus der Gebietskulisse Windkraft ausdrücklich nicht ableiten. Die kommunale Planungshoheit

und die Planungsbefugnis der Regionalen Planungsverbände bleiben von der 221  
Gebietskulisse Windkraft unberührt. Ziel ist, die Nutzung der Windenergie auf möglichst 222  
konfliktarme Flächen zu lenken. Die Gebietskulisse basiert zudem auf dem in Teilberei- 223

Wenn man es etwas weniger ausschweifend ausdrückt bleibt übrig: Die Gebietskulisse Windkraft hat für 224  
die Praxis keinerlei Bedeutung. 225

Aufgrund der unstrittig enthaltenen Fehler, beispielsweise bezüglich der exakten Ausdehnung von 226  
Ausschlussgebieten, ist jede Kommune und jeder Regionale Planungsverband zudem gut beraten, seine 227  
Planungen nicht auf diese Gebietskulisse Windkraft aufzubauen, da er sonst spätestens bei einer juristi- 228  
schen Auseinandersetzung das erhebliche Risiko eingeht, eine als Ausschlussgebiet behandelte Fläche 229  
nicht begründen zu können, was in der Regel die Ungültigkeit des gesamten Flächennutzungsplans 230  
bzw. Regionalplans zur Folge hätte. 231

konfliktarme Flächen zu lenken. Die Gebietskulisse basiert zudem auf dem in Teilberei- 232  
chen noch als zu ungenau angesehenen bayerischen Windatlas des StMWIVT, der das 233  
Oberflächenrelief noch zu wenig berücksichtigt und durch einen 3-D-Windatlas ersetzt 234  
werden soll. 235

Das Hauptproblem des Windatlasses ist nicht das zu wenig berücksichtigte Oberflächenrelief beim inter- 236  
polieren der Messdaten, sondern bereits die extrem schlechte räumliche und zeitliche Auflösung dieser 237  
Messdaten, die nunmal nie für den Zweck gedacht waren, für den sie hier genutzt werden sollen. 238

Für die Fläche der bayerischen Rhön existieren z.B. vier Messstationen des DWD mit Windmessung: Was- 239  
serkuppe (seit 1959), Bad Kissingen (seit 1972), Meiningen (seit 1979) und Aubstadt (seit 2008). 240

Aufgrund dieser vier Stationen, die völlig unterschiedliche topologische Gegebenheiten aufweisen (z.B. 241  
bewegt sich die Höhe über dem Meeresspiegel dieser Messstationen zwischen 282 und 921 m), per In- 242  
terpolation das komplexe Windaufkommen für diese hügelige Landschaft berechnen zu wollen, erscheint 243  
doch ausgesprochen optimistisch. 244

Für eine Ertragsprognose ist es zudem völlig irrelevant, wie genau irgendwelche Oberflächereiefs be- 245  
rücksichtigt werden, so lange am Ende der komplizierten Strömungsberechnungen lediglich eine einzige 246  
Zahl steht: die ominöse durchschnittliche Windgeschwindigkeit. Mit dieser lässt sich eine ernstzuneh- 247  
mende Ertragsprognose in einem komplexen Gelände, wie es in Bayern vorherrscht, nunmal nicht erstel- 248  
len. Hierfür wären fein aufgelöste Messzyklen notwendig. Die Messungen des DWD ermitteln hingegen 249  
lediglich Stundenmittel, was für Wettervorhersagen völlig ausreichend ist, für Ertragsprognosen von WEA 250  
aber nicht. 251

Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass zukünftige Windatlanten verlässlichere Ergebnisse liefern werden, 252  
selbst wenn man diese tatsächlich mit dem plakativen Zusatz „3D“ schmücken sollte. 253

- Die Regionalplanung kann zwar auf der Gebietskulisse aufbauen, kann aber aufgrund 254  
der detaillierteren Ortskenntnis genauere und rechtsverbindliche Aussagen auch zu As- 255  
pekten des Immissions- und Naturschutzes treffen. Darüber hinaus berücksichtigt die Re- 256  
gionalplanung auch weitere Eignungskriterien wie z.B. Denkmalschutz oder Einschrän- 257  
kungen durch militärische Einrichtungen. Auch Aspekte wie Vermeidung von „Umzingel- 258  
ung“ von Ortschaften finden Berücksichtigung. 259

Oder wie wir es in unserer Ausarbeitung geschrieben hatten: 260

*„Da man davon ausgehen muss, dass die regionalen Planungsverbände die Situation vor Ort we- 261  
sentlich besser einschätzen können, als das Bayerische Umweltministerium, muss man zum Schluss 262  
kommen, dass die vom Bayerischen Umweltministerium vorgenommene Konzentration auf die grünen 263  
Flächen nicht haltbar ist.“ 264*

Schön, dass wir uns zumindest in diesem Punkt einig sind. 265

Den letzten Satz betreffend der Umzingelung von Ortschaften kann man wohl getrost streichen. Denn wenn dies tatsächlich bereits der Fall wäre, dann wäre die am Anfang Ihres Schreibens angekündigte Lösung des Problems, die zusammen mit dem StMI und dem StMWIVT erarbeitet werden soll, hinfällig.

- *S. 4 Ausarbeitung der Bürgerinitiativen, Absatz 2:*

Die von den Bürgerinitiativen für einen Abstand von 1.400 m errechnete Eignungsfläche von 4,1% der bayerischen Landesfläche ergibt sich daraus, dass alle Flächen mit schlechten Windverhältnissen (hellgrün) und alle Flächen mit Einzelfallprüfung (gelb) hineingerechnet werden. Selbst bei den sich hier tatsächlich ergebenden 0,15 % dunkel-

Korrekt. So haben wir das ja auch beschrieben.

Die Bezeichnung „schlechte Windverhältnisse“ bei den hellgrünen Flächen müssen wir allerdings doch hinterfragen. Denn auf der Internetseite zur Gebietskulisse Windkraft ist zu lesen:

*„Grün: für Windkraftnutzung voraussichtlich mögliche Flächen“*

und erst dann erfolgt die Aufteilung nach Hellgrün und Dunkelgrün. Ein Hinweis darauf, dass die hellgrünen Flächen schlechte Windverhältnisse haben und für die Nutzung durch WEA ungeeignet sind, sieht sicher anders aus. Denkbar wäre beispielsweise die Formulierung:

„diese [Flächen] wurden nicht weiter untersucht, da unterhalb dieser Geschwindigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen üblicherweise nicht zu erwarten ist.“

Diese findet sich allerdings nicht für die hellgrünen, sondern für die weißen („keine Farbe“) Flächen.

Ein weiteres Indiz für diese Einschätzung liefert der „Energie-Atlas Bayern 2.0“: Dieser enthält unter dem Menüpunkt „Windenergie“ den Punkt „Planungsgrundlagen“ und darin die Auswahlmöglichkeit „Gebietskulisse Windkraft (nur günstige Gebiete)“. Sobald man diese aktiviert erscheinen auf der Karte sowohl die dunkel- als auch die hellgrünen Flächen. Die Legende zu dieser Auswahlmöglichkeit beschreibt zudem beide Farben mit dem Text „für WKA voraussichtlich mögliche Flächen“. Noch deutlicher wird die dort ebenfalls hinterlegte „Information zu den Fachdaten“:

*„Die Gebietskulisse Windkraft (nur günstige Gebiete) ist eine Umweltplanungshilfe für Kommunen: Sie bietet eine fachliche Erstbewertung windhöffiger Gebiete.“*

Demnach handelt es sich also sowohl bei den hell- als auch bei den dunkelgrünen Flächen um (ausreichend) windhöffige Gebiete.

Sicherlich kann man – und sollte man aus unserer Sicht auch – all diese Aussagen in Frage stellen, da eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bei Windgeschwindigkeiten (deutlich) unter 6 m/s mehr als unwahrscheinlich ist. Aber dies sind nunmal die Aussagen, die öffentlich gemacht werden und deshalb sehen wir es als legitim an, uns bei unserer Argumentation auch auf diese zu berufen.

neingerechnet werden. Selbst bei den sich hier tatsächlich ergebenden 0,15 % dunkelgrünen Flächen muss noch mit erheblichen Einschränkungen durch teilweise mangelnde Wirtschaftlichkeit bei Windgeschwindigkeiten zwischen 5 und 5,5 m/s oder durch andere Hindernisse wie militärische Einrichtungen oder Denkmalschutz oder fehlende Verfügbarkeit der Fläche („Eigentümergebote“) gerechnet werden, so dass in der Praxis nicht mehr die erforderlichen Flächen verbleiben würden.

Da das StMUG hier selbst klarstellt, dass auch die dunkelgrünen (und somit wahrscheinlich auch die hellgrünen) Flächen erheblichen Einschränkungen unterliegen können, dass diese Flächen also nur nach einer Einzelfallprüfung genutzt werden können, darf man wohl feststellen, dass in der Praxis gar kein Unterschied zwischen den grünen und gelben Flächen besteht und es deshalb legitim ist, diese Flächen auch gemeinsam zu betrachten.

Folglich geht es eben nicht nur um 0,15 %, sondern um die von uns bereits zusammengefassten 4,1 %, die außerhalb von Ausschlussgebieten liegen und mindestens 4,5 m/s in 140 m Höhe aufweisen. Da die Gebietskulisse Windkraft nachweislich sehr großzügig Ausschlussgebiete ausweist, ist zudem davon aus-

zugehen, dass selbst bei einem Mindestabstand von 1.400 m deutlich mehr als diese 4,1 % der Landesfläche tatsächlich außerhalb von Ausschlussgebieten liegen würden. 312  
313

Mit Verwunderung, aber auch einer gewissen Befriedigung, nehmen wir zur Kenntnis, dass auch das StMUG inzwischen unsere Einschätzung teilt, dass zumindest bei Windgeschwindigkeiten bis 5,5 m/s eine mangelnde Wirtschaftlichkeit attestiert werden muss. Umso erstaunlicher ist jedoch, dass selbst Flächen, die in 140 m Höhe lediglich Windgeschwindigkeiten zwischen 4,5 und 4,9 m/s aufweisen (zumindest im Internet) als „für Windkraftnutzung voraussichtlich möglich“ bezeichnet werden und bereits Flächen ab 5 m/s mit der bestmöglichen farblichen Markierung versehen werden. 314  
315  
316  
317  
318  
319

- *S.4 Absatz 3 Hochrechnung auf mögliche Anlagenzahlen:* 320

Aus obigen Gründen ist die Hochrechnung auf Flächen für 29.000 Windräder nicht sachgerecht. Selbst in den ausgewiesenen Vorranggebieten wird es noch zu Einschränkungen z.B. durch nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit von Windkraftnutzung nach Detailanalyse oder durch Eigentümergebote kommen. Zudem wird es in etlichen Regionen nicht möglich sein, überhaupt 1 % der Flächen für Windkraft auszuweisen. Bei der Forderung der 10H-Regel ist die Rede von Anlagen mit 140 m Gesamthöhe. Hier wird ignoriert, dass Bayern als Schwachwindgebiet gilt und ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb bei dann nur ca. 80 - 90 m Nabenhöhe nicht möglich wäre und entsprechende Regelungen praktisch als Verhinderungsplanung anzusehen wären. In der Praxis hieße eine 10H-Regelung bei den üblichen Nabenhöhen von 140 m, dass der Windkraftausbau in Bayern praktisch zum Erliegen käme. 321  
322  
323  
324  
325  
326  
327  
328  
329  
330  
331

Wir haben nachvollziehbar, basierend auf den Zahlen des StMUG, aufgezeigt, dass selbst bei einem festen Mindestabstand von 1.400 m zur nächsten Wohnbebauung (den wir noch immer nicht fordern), 4,1 % der Gesamtfläche Bayerns nach einer Einzelfallprüfung für Windkraftnutzung voraussichtlich möglich wären. Diese 4,1 % entsprechen 289.273 ha und bieten somit Platz für ungefähr 29.000 WEA. Laut Bayerischem Energiekonzept werden dagegen lediglich etwa 1.000 zusätzliche WEA benötigt um die Ziele der Bayerischen Staatsregierung zu erreichen. Was würde nun geschehen, wenn sich 75 % dieser Fläche als ungeeignet herausstellen sollten und gleichzeitig viermal so viele WEA benötigt würden? Dann müsste man 4.000 WEA auf einer Fläche unterbringen, die „nur“ für 7.230 WEA ausreicht. Und dadurch soll der Windenergieausbau zum Erliegen kommen? 332  
333  
334  
335  
336  
337  
338  
339  
340

Und auch wenn sich das StMUG mit diesem Gedanken sichtlich schwer tut, ist eine Nabenhöhe von 140 m – jedenfalls aktuell – nicht üblich, zumindest wenn man dabei der Definition des Duden für das Wort „üblich“ folgt: „in dieser Art immer wieder vorkommend“. 341  
342  
343

- *S.4/5 Zusammenführung aller Aspekte:* 344

Unklar ist, was mit „Beibehaltung ausgearbeiteter Regionalpläne“ gemeint ist (Entwürfe für Neufestlegungen oder aktuell gültige Pläne; 16 von 18 Regionalen Planungsverbänden arbeiten an Fortschreibungen). Die angeblich enormen Überkapazitäten sind aus 345  
346  
347

Wir bitten um Entschuldigung, aber wir haben wieder nicht bedacht, dass dieser Aspekt dem StMUG nicht geläufig ist. Natürlich liefern wir die Erklärung aber gerne nach: 348  
349

Beispielsweise wurde im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2011 (Az. 2 BV 10.2295) ausgeführt, dass auch ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung einer geplanten WEA entgegenstehen kann, wenn dieses Ziel der Raumordnung hinreichend konkretisiert ist und die hinreichend sichere Erwartung rechtfertigt, dass es über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe erstarken wird. 350  
351  
352  
353  
354

Konkret bedeutet dies, dass auch in Fortschreibung befindliche Fassungen der Regionalpläne bereits eine Ausschlusswirkung entfalten können. 355  
356

Diese Wirkung würde natürlich entfallen, wenn ein Regionalplan aus irgend einem Grund nochmal „komplett umgekrempelt“ werden müsste, z.B. wenn irgendwer auf die Idee käme, den Mindestabstand zur Wohnbebauung pauschal von 800 m auf 1.000 m zu erhöhen. 357  
358  
359

den arbeiten an Fortschreibungen). Die angeblich enormen Überkapazitäten sind aus 360  
obigen Gründen nicht nachvollziehbar. 361

Die Überkapazitäten sind aus obigen Gründen sehrwohl nachvollziehbar. Fraglich ist höchstens, ob man sie auch nachvollziehen will. 362  
363

Aber stellen wir die Frage doch einmal anders herum: Wie will das StMUG gegebenenfalls aktiv verhindern, dass die für Windenergie ausgewiesenen etwa 2 % der Landesfläche tatsächlich vollständig genutzt werden, falls es irgendwann verblüfft feststellt, dass statt der erwünschten 1.000 bis 1.500 WEA bereits 2.000, 3.000 oder 5.000 errichtet wurden? Gibt es dafür überhaupt irgend eine rechtliche Grundlage? 364  
365  
366  
367

Wir von „Gegenwind Unterfranken“ erwarten von unseren Regierenden jedenfalls deutlich mehr, als einfach darauf zu vertrauen, dass dieser Fall nicht eintreten wird. 368  
369

Dem Schutz der Bevölkerung vor Auswirkungen der Windkraftanlagen sind objektiv 370  
nachvollziehbare Aspekte zu Grunde zu legen. Nicht zutreffend ist die Aussage, dass ei- 371

Der Satz macht in dieser Form keinen Sinn, denn wenn es darum geht, die Bevölkerung vor Auswirkungen der WEA zu schützen, ist dies bereits ein objektiv nachvollziehbarer Aspekt. Das Problem ist eher, dass bestritten wird, dass von WEA überhaupt Auswirkungen ausgehen, vor denen man die Bevölkerung schützen müsste. 372  
373  
374  
375

In dieser Hinsicht unterscheiden sich WEA nicht von Funkmasten, Hochspannungsleitungen, genmanipulierten Lebensmitteln oder Problembären. 376  
377

nachvollziehbare Aspekte zu Grunde zu legen. Nicht zutreffend ist die Aussage, dass eine höhenabhängige Abstandsregelung die aufgeführten Gesichtspunkte alle erfüllen würde. 378  
379  
380

Selbst wenn die höhenabhängige Abstandsregelung tatsächlich nicht alle von uns aufgeführten Gesichtspunkte erfüllen würde, ist uns nicht bekannt, dass das StMUG selbst bisher irgendwelche alternative Vorschläge unterbreitet hätte, die zumindest einen der Gesichtspunkte erfüllen würden. 381  
382  
383

Stattdessen erweckt das Verhalten des StMUG den Eindruck, dass man sich darauf beschränkt, jeglichen Vorschlag zur Linderung der unstrittig vorhandenen Konfliktpotentiale schlecht zu reden, um danach einfach wieder zur Tagesordnung überzugehen. 384  
385  
386

Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass der hier behandelte Antwortbrief des StMUG nicht einen einzigen konstruktiven Gegenvorschlag enthält, was wir ausdrücklich bedauern. 387  
388